

ANLAGE ZU TOP 7

AUSZUG GEMEINSAME SITZUNG STADT KAARST  
PVA UND BUNR  
29.01.2014

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Kaarst „Verlagerung IKEA“ – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 i. V. m. § 4a BauGB

ID Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
T 49	<p>Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch Schreiben vom 07.06.2013 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Mit der Ausweisung des Sondergebietes „Möbelhaus“ (mit einer maximalen Verkaufsfläche von 25.500 qm sowie einer Verkaufsfläche von 2500 qm für zentrenrelevante Sortimente) wird davon ausgegangen, dass am Altstandort IKEA keine weiteren ergänzenden großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, analog zum Bebauungsplan Nr. 93 „Bereich K 37n - Gewerbegebiet Büttgen, angesiedelt werden.“</p> <p>Eine mögliche ergänzende zukünftige Einzelhandelsagglomeration am Altstandort wird sehr kritisch gesehen, und würde absehbar zu einer weiteren wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Meerbuscher Versorgungsbereiche führen, bzw. eigene Entwicklungen retardieren.</p> <p>Da für den Altstandort keine uns bekannte Bauleitplanung vorliegt, fordere ich eilends einen gleichzeitigen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Auf die damit verbundene Möglichkeit einer Veränderungssperre zur Abwehr städtebaulicher Fehlentwicklungen darf ich hinweisen.</p> <p>Mit dem Verzicht auf eine großflächige Ausweisung weiterer Gewerbegebiete in direkter Nachbarschaft zum neuen Sondergebietsstandort für Ikea - Hüngert II -, die ein Nachziehen und eine Neuansiedlung von Betrieben zur Folge gehabt hätte, werden die vorhandenen IKEA begleitenden Fachmärkte vorrausichtlich am Altstandort verbleiben.</p> <p>Somit ist auch hier und in den Gewerbegebieten "Kaarst Ost" und "Kaarst West", unter Beachtung des Bestandsschutzes für den vorhandenen Einzelhandel (ggf. Fremdkörperfestsetzungen erforderlich), eine Weiterentwicklung zu Gewerbebeständen unter Abschluss von Einzelhandel angezeigt. Dies sollte ebenfalls zukünftig durch Bauleitplanung gewährleistet werden.</p> <p>Da es sich bei IKEA um einen Betrieb von regionaler Bedeutung handelt, wird die Kundschaft zu ca. 60 % aus den umliegenden Städten und Gemeinden der Zone II herangezogen. Somit sollten nicht nur die zentrenrelevanten Sortimente der Kaarster Sortimentsliste beachtet werden, sondern auch die zentrenrelevanten Sortimentslisten der direkt benachbarten Gemeinden voll umfänglich mit in eine Auswirkungsanalyse einbezogen werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 100 setzt in seinem Geltungsbereich als Art5 der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus mit Gastronomie“ und eine maximal zulässige Verkaufsfläche von 25.500 qm Verkaufsfläche fest. Für zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Sortimente nach der „Kaarster Liste“ ist davon ein Anteil von 10 % und maximal 2.500 qm Verkaufsfläche zulässig. <u>Weitere (Einzelhandels-) Betriebe mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Sortimenten werden im Geltungsbereich nicht ermöglicht.</u></p> <p>Die Nachnutzung des heutigen IKEA-Standorts ist nicht Gegenstand des Verfahrens und der Inhalte des Bebauungsplans Nr. 100. Der Abschluss von Einzelhandel im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplans nach Aufgabe des Altstandorts ist jedoch ausdrücklich planerische Zielsetzung der Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst hat die Grundstücke des IKEA Altstandortes in städtisches Eigentum übernommen und auf diese Weise auch zivilrechtliche sichergestellt, dass die künftige Entwicklung des Altstandortes durch die Stadt Kaarst gesteuert wird. Insofern ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Altstandort, der zum Zeitpunkt der IKEA-Verlagerung veröffentlicht und somit rechtskräftig wird, nicht notwendig, um eine Einzelhandelsnachnutzung zu verhindern.</p> <p>Zudem stellen die Aufgabe des Altstandorts und die Ausweisung eines Sondergebietes am Planstandort bereits eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen baurechtlichen Situation dar, denn bislang sind/waren am Altstandort theoretisch 9.300 qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente ohne Sortimentsbeschränkung möglich. Am Planstandort erfolgt dagegen eine Begrenzung der zentrenrelevanten Sortimente – sowohl in Bezug auf die Gesamtverkaufsfläche als auch auf den Sortimentscharakter, der sich weitgehend auf einrichtungsrelevante Sortimente beschränkt. Wichtige zentrenrelevante Leitsortimente wie z. B. Textilien oder Schuhe sind hier nicht möglich.</p> <p>Im Hinblick auf die aktuelle Sortimentsliste der Stadt Meerbusch werden - abweichend zur Kaarster Sortimentsliste - in der Auswirkungsanalyse (auch) folgende Sortimente als zentrenrelevant eingestuft: "Leuchten / Lampen", "Kunst / Kunstgewerbe", "Teppiche (handgefertigt)"; in Abgrenzung zu "Teppichböden". Zur unterschiedlichen Einteilung der kommunalen Sortimentslisten ist zunächst festzustellen, dass jene Sortimentsliste maßgeblich ist, die dem jeweiligen Planstandort zuzuordnen ist. Weil die Stadt Kaarst die Planungshoheit bezüglich des Vorhabens Verlagerung / Erweiterung des IKEA-Einrichtungshauses inne hat, ist zunächst die Kaarster Liste zur Einteilung der projektrelevanten Sortimentsgruppen heranzuziehen.</p>

ID Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzhinheit der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Auch wenn dies nach Aussage des CIMA-Gutachters „unüblich“ sei, wird an dieser Forderung festgehalten, da die Neu-Ansiedlung eines IKEA-Kaufhauses mit 25.500 qm Verkaufsfläche (vorher 9.300 qm) nicht regelmäßig erfolgt und somit nicht üblich ist. Zwar sind die Verkaufsflächen der Randsortimente im Vergleich zu 25.500 qm VK "gering", im Verhältnis zu den vorhandenen Ladeneinheiten, z. B. im zentralen Versorgungsbereich Buderichs, jedoch erheblich.</p> <p>Einzubeziehen sind gemäß Meerbuscher Sortimentliste, auch unterhalb der angenommenen 800 qm und auftretender realitätsnaher Verkaufsflächenschwankungen: Lampen, Leuchten, Teppiche (keine Meterware), Kunstgegenstände, Bilder, Zimmerpflanzen, Blumen, Büroorganisation / Aufbewahrungssysteme (keine gewerbliche Ausrichtung), Sanitärwaren (ohne Installationsbedarf).</p> <p>(vergl. auch Einzelhandeltgutachten der Stadt Meerbusch/ Sortimentsliste: <a href="http://www.meerbusch.de/Stadtplanung/Einzelhandel">www.meerbusch.de/Stadtplanung/Einzelhandel</a>)</p> <p>Hierbei ist die gesamte Verkaufsfläche für Randsortimente zu betrachten, da mit dem Neubau die Attraktivität und der Kundenzustrom erneuert, ausgebaut und verstärkt wird.</p>	<p>Da aber die Sortimentsliste der Stadt Kaarst nicht zwangsläufig mit den Sortimentslisten der im Einzugsgebiet befindlichen Städte und Gemeinden deckungsgleich ist, wurden auch Sortimentsgruppen einer individuellen Beurteilung unterzogen, die in anderen Kommunen oftmals als zentrenrelevant eingestuft sind. Im Hinblick auf die Bewertung potenzieller Auswirkungen wurden entsprechend auch die laut Kaarster Liste nicht zentrenrelevanten Sortimentsbereiche Kunstgegenstände und Bilder, Leuchten sowie Teppiche im Hinblick auf ihre möglichen wirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen untersucht; <u>Insofern wurden den Anregungen der Stadt Meerbusch inhaltlich entsprochen.</u> Bezogen auf potenzielle städtebauliche Auswirkungen bleibt grundsätzlich festzuhalten, dass in den betrachteten Standorten eine Bewertung, unabhängig von der Einstufung der Sortimente als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant, erfolgt ist.</p> <p>Bezüglich der Zentren in Meerbusch liegen die <u>Umverteilungswirkungen in allen Sortimentsgruppen auf niedrigem Niveau unterhalb von 5 %</u>, sodass in Meerbusch keine Auswirkungen im Sinne städtebaulicher Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung stellen sowohl das Einzelhandelskonzept der Stadt Kaarst, das durch die CIMA erstellt wurde, als auch die von der GMA erarbeitete Analyse der Auswirkungen des Verlagerungsvorhabens und die Prüfung dieser Analyse durch die CIMA, als von der Stadt beauftragtem Gutachterbüro, in sich schlüssige und nachvollziehbare Gutachten dar. Die Untersuchungen beruhen auf aktuellen Plandaten und wurden nach fachlich anerkannten Methoden erstellt.</p> <p>Da IKEA keine Verkaufsflächen für seine Möbelhäuser deutschlandweit ausweist, können aus den Geschäftsberichten über die Umsatzeleistungen auch keine durchschnittlichen Flächenproduktivitäten abgeleitet werden. Dennoch ist die GMA in ihrer Auswirkungsanalyse für IKEA in Kaarst von einem realitätsnahen, sog. worst-case ausgegangen, d. h., des - aus Sicht der Nachbargemeinden - unter realistischen Annahmen ungünstigsten Falles. Die GMA hat für das neue Einrichtungshaus mit ca. 25.500 qm Verkaufsfläche in Kaarst eine Umsatzeleistung von rd. 77 - 78 Mio. € ermittelt, davon ca. 68,5 Mio. € in den untersuchungsrelevanten Sortimenten. Mit 77 - 78 Mio. € Jahresumsatz liegt das Haus in Kaarst im Durchschnitt der IKEA-Filialen, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens aus öffentlich zugänglichen Quellen ermittelbar war (vgl. Seite 48 der Auswirkungsanalyse der GMA, August 2013, Fußnote unten). Nach den letzten veröffentlichten Zahlen von IKEA für das Geschäftsjahr 2012 / 2013 liegt der Umsatz einer IKEA-Filiale in Deutschland bei rd. 80 - 82 Mio. €. Für den Standort Kaarst ist somit ein leicht unterdurchschnittlicher Umsatz zu sehen, der v. a. auf die intensive Wettbewerbssituation mit den weiteren, sehr nahe gelegenen IKEA-Standorten in Krefeld, Köln, Düsseldorf und Duisburg zurückzuführen ist.</p> <p>Die Einschätzung der Umsatzeleistung für das IKEA-Einrichtungshaus in Kaarst erfolgte auf Grundlage einer intensiven, individuellen Marktbeurteilung im Raum Kaarst und Umland.</p>

ID Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Umsatzerwartung wurde über das sog. Marktanteilkonzept ermittelt, das aus einer Gegenüberstellung von Angebots- und Nachfragesituation in Kaarst und Umland resultiert. In Tabelle 5 des Gutachtens vom August 2013, Seite 47, sind die entsprechenden Marktanteile, Umsatzerwartungen und die sich aus dem Markt ableitbaren Flächenproduktivitäten dargestellt. Demnach ist eine durchschnittliche Umsatzleistung für das IKEA-Einrichtungshaus in Kaarst von rd. € 3.035 je qm Verkaufsfläche bei 25.500 qm Verkaufsfläche als realistisch zu sehen. Sowohl im Möbelkernsortiment (ca. € 2.640 je qm Verkaufsfläche) als auch bei den zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Randsortimenten mit Flächenproduktivitäten zwischen € 3.670 und € 5.140 je qm Verkaufsfläche wurden deutlich über dem Durchschnitt des deutschen Möbelhandels und auch des Facheinzelhandels liegende Flächenleistungen ermittelt. Darüber hinaus ist für IKEA Kaarst die Besonderheit zu sehen, dass es sich hierbei um eine Verlagerung und Erweiterung eines bereits bestehenden Möbelhauses handelt. Hier hat die GMA modelhaft für die Bestandfiliale einen Umsatz bei den untersuchungsrelevanten Sortimenten in Höhe von ca. 36,7 Mio. € unterstellt, ein Wert, der von der aktuellen Filiale deutlich überschritten werden dürfte.</p> <p>Auch damit liegt ein worst-case in dem Sinne vor, dass mit dem zusätzlich relevanten Erweiterungspotenzial in Höhe von 31,7 Mio. € (ohne sonstige Umsätze aus den nicht betrachteten Sortimentsgruppen) ein höherer Umsatz als Basis für die Berechnung der Umsatzumverteilungseffekte gewählt wurde als sich in der Realität erwarten lässt.</p> <p>Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass für das Projekt IKEA Kaarst ein realitätsnaher sog. worst-case angesetzt wurde, der keiner neuen Bewertung der Auswirkungen bedarf.</p> <p>Die Niederschriften werden der Stadt Meerbusch übermittelt.</p>
T 50	<p>Abschließend darf ich noch um die Übersendung der Abwägungsniederschriften zu den Beschlüssen der 66. Flächennutzungsplanänderung "Bereich K 37n - Büttgen" und der 67. Flächennutzungsplanänderung "Verlagerung IKEA" und folgende für unsere Akten bitten."</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 51	<p>Stadt Neuss                  Stadt Willich, Rotweg 2, 478877 Willich-Neersen                  Schreiben vom 07.06.2013 (Frühzeitige Beteiligung).                  „Zum Vorhaben IKEA hatte ich im Rahmen der behördlichen Vorabstimmung bereits eine Stellungnahme am 02. Juni 2010 abgegeben, deren Aussagen grundsätzlich weiterhin Gültigkeit besitzen. Gleiches gilt für die Stellungnahme, die ich im Rahmen der 66. und 67. FNP-Änderung abgegeben hatte.                  Vor allem zum Umgang mit dem bisherigen IKEA-Standort fehlen bisher entsprechende rechtsverbindliche Aktionen ihrerseits. Zwar teilte mir Herr Meuter mit Schreiben vom 16.07.2010 mit, dass die Stadt Kaarst beabsichtigt, großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten am Alt-Standort zu unterbinden.“</p>	<p>Die genannten Stellungnahmen wurden im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens behandelt und von den zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen; Sie sind dem Schreiben der Stadt Willich vom 07.06.2013 nicht als Anlagen beigefügt.                  Die Nachnutzung des heutigen IKEA-Standorts ist nicht Gegenstand des Verfahrens und der Inhalte des Bebauungsplans Nr. 100. Der Ausschluss von Einzelhandel im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplans nach Aufgabe des Altstandorts ist jedoch ausdrücklich planerische Zielsetzung der Stadt Kaarst.</p>

ID Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ich fordere aber, dass dieser Anündigung zeitgleich mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 100 auf rechtsverbindlichem Wege Taten folgen. Evtl. könnte sich hierfür einen Einzelhandelsabschluss im Rahmen eines vereinfachten Bebauungsplanverfahrens, der zum Zeitpunkt der IKEA-Verlagerung veröffentlicht und somit rechtskräftig wird, eignen.</p> <p>Ansonsten bestehen meine Vorbehalte bezüglich des Altstandortes vollumfänglich weiterhin.</p> <p>Ebenfalls wird weiterhin gefordert, dass einer Auswirkungsanalyse die jeweils in den zentralen Versorgungsbereichen geltenden Sortimentslisten zu Grunde gelegt werden. Somit ist einer Auswirkungsanalyse für das Willicher Stadtgebiet die Willicher Sortimentsliste zu Grunde zu legen. Dass dies für Ihren Gutachter "unüblich" (Zitat aus den Beteiligungsunterlagen) ist, ist dabei egal und stellt keine akzeptable Begründung für ein anderes Vorgehen dar, sondern einen methodischen Fehler."</p>	<p>Die Stadt Kaarst hat die Grundstücke des IKEA Altstandortes in städtisches Eigentum übernommen und auf diese Weise auch zivilrechtlich sichergestellt, dass die künftige Entwicklung des Altstandortes durch die Stadt Kaarst gesteuert wird. Insofern ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Altstandort, der zum Zeitpunkt der IKEA-Verlagerung veröffentlicht und somit rechtskräftig wird, nicht notwendig, um eine Einzelhandelsnachnutzung zu verhindern.</p> <p>Zudem stellen die Aufgabe des Altstandorts und die Ausweisung eines Sondergebietes am Planstandort bereits eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen baurechtlichen Situation dar, denn bislang sind/waren am Altstandort theoretisch 9.300 qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente ohne Sortimentsbeschränkung möglich. Am Planstandort erfolgt dagegen eine Begrenzung der zentrenrelevanten Sortimente – sowohl in Bezug auf die Gesamtverkaufsfläche als auch auf den Sortimentscharakter, der sich weitgehend auf einrichtungsrelevante Sortimente beschränkt. Wichtige zentrenrelevante Leitsortimente wie z. B. Textilien oder Schuhe sind hier nicht möglich.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung stellen sowohl das Einzelhandelskonzept der Stadt Kaarst, das durch die CIMA erstellt wurde, als auch die von der GMA erarbeitete Analyse der Auswirkungen des Verlagerungsvorhabens und die Prüfung dieser Analyse durch die CIMA, als von der Stadt beauftragtem Gutachterbüro, in sich schlüssige und nachvollziehbare Gutachten dar. Die Untersuchungen beruhen auf aktuellen Plandaten und wurden nach fachlich anerkannten Methoden erstellt. Weil die Stadt Kaarst die Planungshoheit bezüglich des Vorhabens Verlagerung / Erweiterung des IKEA-Einrichtungshauses inne hat, ist zunächst die Kaarster Liste zur Einteilung der projektrelevanten Sortimentsgruppen heranzuziehen. Da aber die Sortimentsliste der Stadt Kaarst nicht zwangsläufig mit den Sortimentslisten der im Einzugsgebiet befindlichen Städte und Gemeinden deckungsgleich ist, wurden auch Sortimentsgruppen einer individuellen Beurteilung unterzogen, die in anderen Kommunen oftmals als zentrenrelevant eingestuft sind. Bezüglich der Zentren in den Nachbarkommunen wird in der Auswirkungsanalyse der GMA zu dem Vorhaben Verlagerung und Erweiterung IKEA dargelegt, dass die <u>Umwirkungswirkungen in allen Sortimentsgruppen auf niedrigerem Niveau liegt, so dass auch in Willich keine Auswirkungen im Sinne städtebaulicher Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</u></p> <p>In Willich wurden alle klein-, mittel- und großflächigen Wettbewerber mit projektrelevanten Angeboten in den Haupt- und Nebenzentren (Innenstadt, Stadtteilzentren) sowie an den wesentlichen Fachmarktstandorten und (SB-) Warenhäusern erfasst. In weiteren Schritten wurden die zu erwartende Umsatzleistung des IKEA-Vorhabens (Marktanteilkonzept) und die hieraus folgenden Umsatzumverteilungen berechnet und schließlich die potenziellen wirtschaftlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung der Verträglichkeit für die Zentralen Orte und zentralen Handlagen im Einzugsgebiet bewertet.</p>

ID Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Da IKEA keine Verkaufsflächen für seine Möbelhäuser deutschlandweit ausweist, können aus den Geschäftsberichten über die Umsatzeleistungen auch keine durchschnittlichen Flächenproduktivitäten abgeleitet werden. Dennoch ist die GMA in ihrer Auswirkungsanalyse für IKEA in Kaarst von einem realitätsnahen, sog. worst-case ausgegangen, d. h., des - aus Sicht der Nachbargemeinden - unter realistischen Annahmen ungünstigsten Falles. Die GMA hat für das neue Einrichtungshaus mit ca. 25.500 qm Verkaufsfläche in Kaarst eine Umsatzeleistung von rd. 77 - 78 Mio. € ermittelt, davon ca. 68,5 Mio. € in den untersuchungsrelevanten Sortimenten. Mit 77 - 78 Mio. € Jahresumsatz liegt das Haus in Kaarst im Durchschnitt der IKEA-Filialen, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens aus öffentlich zugänglichen Quellen ermittelbar war (vgl. Seite 48 der Auswirkungsanalyse der GMA, August 2013, Fußnote unten). Nach den letzten veröffentlichten Zahlen von IKEA für das Geschäftsjahr 2012 / 2013 liegt der Umsatz einer IKEA-Filiale in Deutschland bei rd. 80 - 82 Mio. €. Für den Standort Kaarst ist somit ein leicht unterdurchschnittlicher Umsatz zu sehen, der v. a. auf die intensive Wettbewerbssituation mit den weiteren, sehr nahe gelegenen IKEA-Standorten in Krefeld, Köln, Düsseldorf und Duisburg zurückzuführen ist.</p> <p>Die Einschätzung der Umsatzeleistung für das IKEA-Einrichtungshaus in Kaarst erfolgte auf Grundlage einer intensiven, individuellen Marktbetrachtung im Raum Kaarst und Umland. Die Umsatzerwartung wurde über das sog. Marktanteilskonzept ermittelt, das aus einer Gegenüberstellung von Angebots- und Nachfragesituation in Kaarst und Umland resultiert. In Tabelle 5 des Gutachtens vom August 2013, Seite 47, sind die entsprechenden Marktanteile, Umsatzerwartungen und die sich aus dem Markt ableitbaren Flächenproduktivitäten dargestellt. Demnach ist eine durchschnittliche Umsatzeleistung für das IKEAEinrichtungshaus in Kaarst von rd. € 3.035 je qm Verkaufsfläche bei 25.500 qm Verkaufsfläche als realistisch zu sehen. Sowohl im Möbelsortiment (ca. € 2.640 je qm Verkaufsfläche) als auch bei den zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Randsortimenten mit Flächenproduktivitäten zwischen € 3.670 und € 5.140 je qm Verkaufsfläche wurden deutlich über dem Durchschnitt des deutschen Möbelhandels und auch des Facheinzelhandels liegende Flächenleistungen ermittelt. Darüber hinaus ist für IKEA Kaarst die Besonderheit zu sehen, dass es sich hierbei um eine Verlagerung und Erweiterung eines bereits bestehenden Möbelhauses handelt. Hier hat die GMA modellhaft für die Bestandsfiliale einen Umsatz bei den untersuchungsrelevanten Sortimenten in Höhe von ca. 36,7 Mio. € unterstellt, ein Wert, der von der aktuellen Filiale deutlich überschritten werden dürfte. Auch damit liegt ein worst-case in dem Sinne vor, dass mit dem zusätzlich relevanten Erweiterungspotenzial in Höhe von 31,7 Mio. € (ohne sonstige Umsätze aus den nicht betrachteten Sortimentsgruppen) ein höherer Umsatz als Basis für die Berechnung der Umsatzumverteilungseffekte gewählt wurde als sich in der Realität erwarten lässt. <u>Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass für das Projekt IKEA Kaarst ein realitätsnaher sog. worst-case angesetzt wurde, der keiner neuen Bewertung der Auswirkungen bedarf.</u></p>

ID Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
T 52	<p>Stadtsportsverband</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen.</p>
T 53	<p>Stadtwerke Kaarst GmbH (SWK) Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst                      Schreiben vom 05.06.2013 (Frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„In den genannten Bereichen befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen", herausgegeben von der "Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen", Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.“</p>	<p>Die Lage des Rohrleitungsnetzes berührt nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen handelt, die im Sinne von § 9 Abs. 6 BauGB, die nachrichtlich zu übernehmen wären, handelt, sondern um ein örtliches Versorgungsnetz. Im Bebauungsplanentwurf Nr. 100 wird auf die in der Stellungnahme aufgeführten Vorgaben, z. B. hinsichtlich der Bauausführung, die Anbindung an das Rohrleitungsnetz und sein Schutz hingewiesen. Die Vorgaben zum Schutz der Leitungsstrassen sind in den jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 zu beachten. Bei Leitungsstrassen auf privaten Grundstücken wird davon ausgegangen, dass der Leitungsträger die entsprechende Schutzzone über Leitungsrechte grundbuchrechtlich sichert bzw. gesichert hat.</p>
T 54	<p>Stadtwerke Neuss, Verkehrsbetriebe                      Moselstraße 25-27, 41464 Neuss                      Schreiben vom 27.05.2013 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Seitens der Stadtwerke Neuss GmbH bestehen keine Bedenken bezgl. der u. a. Bebauungspläne:                      Bebauungsplan Nr. 100 "Verlagerung IKEA" – Büttingen,                      Bebauungsplan Nr. 94 "Förderstraße" – Büttingen,                      Bebauungsplan Nr. 113 "Ober'm Garten" – Kaarst,                      Bebauungsplan Nr. 60 "Ortsmitte Vorst" 2. Änderung – Büttingen.“</p>	<p>Entfällt.</p>
T 55	<p>Stiftung Rheinische Kulturlandschaft</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen.</p>
T 56	<p>Umlegungsausschuss</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen.</p>
T 57	<p>Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel                      Schreiben vom 12.06.2013 (Frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.“</p>	<p>Entfällt.</p>
T 58	<p>Wasser- und Bodenverband „Nordkanal“</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen.</p>

ID Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzinhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
T 59	<p><b>Wehrbereichsverwaltung West</b>, Wilhelm-Raabe-Str. 46 40470 Düsseldorf                      Schreiben vom 19.06.2013 (Frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.05.2013 teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.                      Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen· einschl. untergeordneter Gebäudeteile – oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen oder Werbungssträger eine Höhe von 50 m über Grund nicht überschreiten. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir u. A. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.“</p>	<p>In den Bebauungsplanentwurf Nr. 100 werden folgende Punkte nachrichtlich übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Lage des Plangeltungsbereichs innerhalb der Zone C des LEP Schutz vor Fluglärm,</li> <li>▪ die Lage des Plangebiets im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf, die mit Auflagen hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen verbunden ist und dass</li> <li>▪ Bauvorhaben, die eine Höhe von 50,00 m über dem natürlich anstehenden Geländeiveau im Plangeltungsbereich überschreiten sollen, mit der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 45 in 40470 Düsseldorf (militärische Luftfahrtbehörde) abzustimmen sind (wobei die im Bebauungsplan festgesetzten, maximal zulässigen baulichen Höhen deutlich unter der o. g. abstimmungsbedürftigen Höhe liegen).</li> </ul>
T 60	<p><b>Vodafone D2 GmbH</b>, D2 Park 5, 40878 Ratingen                      Schreiben vom 02.07.2013 (Frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„Wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage. In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich keine Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vodafone GmbH (ehemals ISIS / Arcor/AG &amp; Co. KG)</li> <li>▪ Vodafone-Glasfaserkabel in gemieteten Rohrtrassen fremder Versorgungsträger.“</li> </ul>	<p>Entfällt.</p>
T 61	<p>Abteilung 630</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 62	<p>Bereich 10 (Zentrale Dienste)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 63	<p>Bereich 11</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 64	<p>Bereich 23 (Legenschaften und Wirtschaftsförderung)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 65	<p>Bereich 32</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 66	<p>Bereich 40 (Schule, Sport und Soziales)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 67	<p>Bereich 51 (Jugend und Familie)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 68	<p>Bereich 60 (Bauverwaltung und Wohnen)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 69	<p>Bereich 66 (Tiefbau, Grünentwicklung, Baubetriebshof)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 70	<p>Bereich 69 (Gebaudewirtschaft)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 71	<p>Fachbereich II (EBG und Stadtkammer)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 72	<p>Fachbereich III (TfB)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>
T 73	<p>Gleichstellungsbeauftragte (Frau Peters)</p>	<p>Keine Stellungnahme/Anregungen eingegangen</p>